

Mittlerin zwischen Christus und uns Menschen ^{sc. 5)} Man braucht diese und verwandte Ausdrücke nur zu hören, um die Ähnlichkeit zwischen Maria und Christus wahrzunehmen. Ja selbst die Jungfräulichkeit der Gottesmutter in der Empfängniß und Geburt des göttlichen Sohnes bietet mehr als einen Anhaltspunct, die Menschwerdung Christi mit dessen ewigem Geborensein aus dem Schoße des Vaters zusammenzustellen.¹⁾ Das Gesagte dürfte jedoch einen hinreichenden Beweis geliefert haben, daß es kein Geschöpf auf Erden je gegeben habe, in welchem sich die Vollkommenheiten der menschlichen Natur Christi so treu und klar abspiegelten, als in der Mutter des Sohnes Gottes. Und diese Ähnlichkeit erstreckt sich weit über die Gränzen der Natur oder der von Gott für alle reinen Adamskinder gewollten Ordnung. Gott ging mehr als einmal über die Gesetze der natürlichen und übernatürlichen Ordnung der Dinge hinweg, wenn diese der Ehre und Würde der Mutter seines eingeborenen Sohnes einen Eintrag thun wollten.

Wir glaubten diesen kurzen Vergleich vorausschicken zu müssen, um einen festen Boden zu gewinnen für die Begründung der Lehre von der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel, und um die theologischen Beweisgründe, welche hiefür zu erbringen sind, besser würdigen zu können. In einem folgenden Artikel wollen wir es versuchen, diese Beweise kurz darzulegen.

Über den Sündenerlaß außerhalb des Bußsacramentes.

Von Anton Tappehorn, Pfarrer in Breden, Westfalen.

Der ordnungsmäßige Nachlaß der Todsünden und der sicherste der lästlichen Sünden geschieht durch das Bußsacrament. Aber für beide Arten von Sünden gibt es auch außerhalb dieses Sacramentes einen Erlaß, einen leichteren (wie auch der Name schon andeutet) für die lästlichen, einen schweren für die Todsünden. Die Frage nach dem „Wodurch“ ist von größter Bedeutung für das sittliche Leben; daher wird ihre Beantwortung mehr als gerechtfertigt erscheinen.

I. Der Nachlaß der Todsünden außerhalb des Bußsacramentes.

1. Es steht dogmatisch fest, daß die contritio cum voto sacramenti, also die aus der vollkommenen Liebe (caritas) hervorgehende Reue mit dem Willen, das Bußsacrament zu empfangen,

⁵⁾ S. Hürter Compendium theologiae dogmaticae specialis; tom. 2, tract. VII. cap. 6. Mariologia. — ¹⁾ Vergl. Thom. 3. q. 28. aa. 1, u. 2.

schon vor dem Empfange desselben die Todssünden tilgt. Dieses ist auf das klarste durch das Tridentinum (sess. XIV. de justif. cap. 4.) ausgesprochen und findet seine Bestätigung durch die h. Schrift und durch die Väter. Um einige Stellen anzuführen, so heißt es Sprichw. 8, 17: „Ich liebe, die mich lieben,“ was der Heiland zu folgendem Ausspruche erweitert: „Wer mich liebt, der wird von meinem Vater geliebt werden; ich werde ihn auch lieben und mich selbst ihm offenbaren . . . Wenn mich jemand liebt, so wird er mein Wort halten, und mein Vater wird ihn lieben; wir werden zu ihm kommen und Wohnung bei ihm nehmen.“ Joh. 14, 21. und 23. Bergl. 1. Petr. 4, 8. 1. Joh. 4, 7. Durch diese Reue erlangte die Sünderin, welche dem Heilande im Hause des Phariseers Simon die Füße salbte (Maria Magdalena), die Vergebung ihrer Sünden, wie der Heiland selbst sagte: „Ihr werden viele Sünden vergeben, weil sie viel geliebet hat.“ Lue. 7, 47. Wie die Kirchenväter darüber dachten, mögen uns der hl. Chrysostomus und der hl. Augustinus lehren. Ersterer sagt: „Wie das Feuer, das in eine Welt eindringt, Alles zu reinigen pflegt, so nimmt auch die Hitze der Liebe, wohin sie fällt, Alles weg und vernichtet es . . . ; wo die Liebe ist, da sind alle Sünden ausgelöscht.“ Letzterer: „Die bloße Liebe löscht die Sünde aus . . . Die Seele ist häßlich durch die Sünde, Gott liebend empfängt sie ihre Schönheit wieder.“

Nun hat man behauptet, die vollkommene Reue hätte diese Wirkung nur in außerordentlichen Fällen, wie in Todesgefahr oder anderen Nothfällen, oder wo zum beichten kein Priester vorhanden ist, oder im Marthrium. Allein diese Behauptung, wie sie Bajus aufstellte (prop. 71.) ist kirchlich verurtheilt worden.

Man hat dann gefragt, ob das votum sacramenti ein explicitum sein müsse, oder ob das implicitum genüge. Die Ansicht hierüber ist frei gestellt, man wird sich aber mit überwiegenden Gründen für das votum implicitum entscheiden.

Die vollkommene Reue war in der vorchristlichen Zeit der einzige Rettungssanker für den Sünder. Durch sie erlangte David Vergebung seiner Sünden, als er zum Propheten Nathan sprach: „Ich habe dem Herrn gesündigt“, und Manasses, als er in Kerker und Banden Buße that. Auch jetzt noch ist sie in vielen Fällen das einzige zu Gebote stehende Mittel zur Wiedererlangung der Gnade. Ein Priester fühlt sein Herz beschwert von einer schweren Sünde, er muß celebrieren oder ein Sacra-

ment spenden, und es ist kein Priester da, dem er beichten kann; — er ist auf die Erweckung der vollkommenen Reue angewiesen.emand befindet sich in Lebensgefahr oder geht einer solchen entgegen, als Reisender im Sturme auf einem Schiffe, oder als Soldat vor oder in der Schlacht, er kann nicht beichten; oder jemand liegt auf dem Sterbebette, der Tod naht heran und der gerufene Priester ist noch nicht angekommen; die vollkommene Reue allein bringt hier Rettung. Auch außer solchen Nothfällen ist es für das christliche Leben von höchster Bedeutung, oftmals die vollkommene Reue zu erwecken und durch die östere Uebung sich darin eine Fertigkeit und Leichtigkeit zu verschaffen. Wer vor der Beicht die vollkommene Reue in sich hervorbringt, der erlangt schon vor dem Empfange des Sacramentes die Vergebung der Sünden, und durch den Empfang desselben Vermehrung der Gnade. Wer dieselbe häufig erweckt, z. B. täglich, der sichert dadurch seinen Gnadenstand und das Heil seiner Seele.

Annmerkung. Ich pflege diesen Gegenstand mit Vorliebe den Kindern und überhaupt den Gläubigen im Unterrichte und in der Predigt vorzutragen, und habe im Jahre 1864, wo ich in dem dänischen Kriege als freiwilliger Feldgeistlicher unter den österreichischen und preußischen Truppen arbeitete, bei vielen Gelegenheiten die den Kriegsgefahren ausgesetzten Soldaten auf dieses Rettungsmittel ihrer Seele aufmerksam gemacht. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß durch österen Hinweis darauf Seelen gerettet werden können.

2. Eine Wirkung der h. Oelung ist Sündenerlaß. Der selbe wird mit klaren Worten vom Apostel Jacobus prädicirt: „Und wenn er (der Kranke) Sünden auf sich hat, so werden sie ihm vergeben werden.“ Aber welche Sünden? Nicht zunächst die schweren Sünden, denn dafür sind die beiden Sacramente der Todten, Taufe und Buße, eingesetzt, sondern die lästlichen Sünden. Vgl. Catechism. Rom. part. II. cap. 6, qu. 14. Aber es kann der Fall eintreten, daß die h. Oelung auch die schwere Sünde tilgt, wenn nämlich jemand, der vorher nicht hat beichten können, oder im Zustande der Gnade zu sein glaubt, mit der unvollkommenen Reue (attritio) dieses Sacrament empfängt. In diesem Falle theilt die h. Oelung die Natur der Sacramente der Todten und wird zu einem Supplementum der Buße. Daher ist es von grösster Wichtigkeit, vor Spende der h. Oelung den Kranken zur Bereuung aller Sünden des ganzen Lebens anzuhalten und ihm dazu behülflich zu sein. Ohne Zweifel können auf diese Weise manche Seelen gerettet werden, die sonst würden verloren gehen.

3. Es ist die Ansicht vieler und angesehener Theologen, daß auch die übrigen Sacramente der Lebendigen in besonderen Fällen den Erlaß der schweren Sünden, also nicht die *gratia secunda*, wofür sie eingesetzt sind, sondern die *gratia prima* wirken. Ein solcher Fall würde eintreten, wennemand, ohne zu wissen, daß er im Stande der Todsünde sei, mit guter Vorbereitung das Sacrament, z. B. die Eucharistie empfinge. Er würde nach dieser Ansicht dann zunächst die Vergebung der Sünden und darauf die dem betreffenden Sacramente eigen-thümlichen Gnaden erlangen. Denn durch die gute Disposition, mit welcher ein solcher das Sacrament der Lebendigen empfängt, läßt der Wille von der Todsünde ab, und entfernt eben dadurch dem Sacramente das Hinderniß seiner Wirksamkeit, welches nicht so sehr in der Todsünde, als vielmehr oder einzig in dem Bewußtsein der Todsünde (*in conscientia status peccati*) und dem Festhalten an derselben besteht. Für diese Meinung sprechen, um aus den vielen Theologen die vorzüglichsten Autoritäten hervorzuheben, der hl. Thomas (summa 3. qu. 72, art. 7, ad 2, wo er von den Wirkungen der h. Firmung; qu. 79, art. 3, wo er von jenen der Eucharistie spricht) und der h. Alphonsus (theol. mor. lib. 6, n. 6). Andere Theologen dagegen, wie der Cardinal de Lugo, sind der Ansicht, daß der Empfang eines Sacramentes der Lebendigen in einem solchen Falle durchaus ohne Wirkung, aber auch ohne Schuld sein, und daß bei der Firmung, Priesterweihe und Ehe die heiligende Wirkung erst dann eintreten würde, wenn das Hinderniß, der obex gehoben sei.

II. Der Nachlaß der läßlichen Sünden außerhalb des Fußsacramentes.

Dieser geschieht im Allgemeinen durch den Empfang der übrigen Sacramente und durch die Vornahme solcher Handlungen, wodurch Acte der Liebe und Reue geübt und der Wille des Menschen zur Verabscheuung und zum Hafte der läßlichen Sünde bewogen wird; im Besonderen:

1. Zunächst durch die h. Oelung, wie oben angezeigt ist, dann vor allen übrigen durch die h. Communion. Das Concil von Trient nennt die eucharistische Speise „ein Gegennmittel, wodurch wir von den täglichen Schulden befreiet und vor Todsünden bewahrt werden“, und Papst Innocentius III. (de myster. missae lib. 4, c. 44) sagt kurz: *Venialia delet et cavit mortalitia.* Die Ursache davon ist leicht einzusehen. Was dem Menschen an Gluth und Eifer in der Liebe durch die läßlichen Sünden ver-

loren geht, das wird ja ersezt durch die himmlische Speise, welche in diesem Sacramente genossen wird; die Störungen, welche durch jene Sünden im geistigen Leben eingetreten sind, werden durch die durch die h. Communion erhöhte Liebe wieder aufgehoben, und die Schuld der lässlichen Sünden, welche zwischen Gott und den Menschen in den Weg getreten ist, wird durch die actuelle Bewegung zu Gott hin getilgt. Zudem muß der würdigen Communion eine sorgfältige Vorbereitung vorausgehen: Acte der göttlichen Tugenden, Demüthigung, Reue, Vertrauen, Chrfurcht — lauter Acte, durch welche der Mensch von der Sünde abgelenkt und für die Reinigung von derselben disponirt wird. Das nämliche gilt von den Tugendacten, Gebeten und Entschließungen, welche der Christ bei und nach dem Empfange der Eucharistie unterhält. Man muß die christliche Jugend im katechetischen Unterrichte und die Gläubigen in der Predigt auf diesen Punct aufmerksam machen. Vgl. Thom. 3. qu. 79, art. 4. *Liguori lib. 6, n. 269.*

Aehnlich wie die Eucharistie besitzen alle übrigen Sacramente der Lebendigen die Kraft, lässliche Sünden zu tilgen. Durch alle diese Sacramente wird nämlich dem Empfänger derselben eine neue Gnade eingegossen. Durch diese Gnade wird das übernatürliche Leben der Seele geprägt und wird der Mensch von der Liebe zu den vergänglichen Dingen abgezogen und inniger mit Gott vereinigt. Das Alles kann nicht geschehen ohne die actuelle oder virtuelle Verabscheuung der Sünden und eben dadurch wird eine größere Reinheit der Seele bewirkt, werden also die lässlichen Sünden getilgt. In dieser Beziehung steht auf ersterer Stufe die h. Firmung als die perfectio baptismi, wodurch das Leben der Seele geprägt und der Christ mit dem besonderen Schmucke der sieben Gaben des heil. Geistes geziert wird. Thom. 3. qu. 72, art. 7; cf. 2. 2. qu. 65, art. 1, ad 8.

2. Durch Acte der caritas. Durch die lässliche Sünde wird der Mensch von Gott nicht losgerissen, sondern nur in seiner Bewegung zu Gott hin gehemmt, in seinem Eifer gelähmt, dagegen auf eine unordentliche Weise zu den Geschöpfen hingezogen. Durch die Acte der Liebe wird aber der Mensch so zu Gott hingezogen, daß er Gott über Alles werthschätzt, und daß ihm Alles auf's höchste mißfällt, was ihm in seiner liebenden Bewegung zu Gott hin, störend in den Weg tritt. Er empfindet dabei den größten Schmerz über jede Sünde, mit welcher er Gott beleidigt hat, sofern er an dieselbe denkt, und er würde diesen Schmerz empfinden, wenn er an dieselbe dächte. Auf diese

Weise wird die durch die lästliche Sünde entstandene Unordnung vollständig aufgehoben, der Mensch wird empfänglich für die göttliche Gnade, und Gott vergibt ihm in seiner Huld die Schuld der lästlichen Sünde. Wie oben nachgewiesen ist, erwirbt sich der Sünder durch die aus der vollkommenen Liebe hervorgehende Reue (contritio) die Vergebung auch der schweren Sünden; aber in diesem Falle genügt nicht die virtuelle, sondern die actuelle und formelle Reue über die schweren Sünden; er muß die schweren Sünden actuell verabscheuen, sei es, daß er sich derselben noch erinnert, sei es, daß er sie vergessen hat. Dagegen hat die vollkommene Liebe auch virtuell die Kraft, die Vergebung der lästlichen Sünden zu bewirken, ohne daß dieselben actuell bereut werden, *Bgl. Thom. 3. qu. 87, art. 1. Lig. lib. 6, n. 433, 2: n. 438.*

Aus der Liebe gegen Gott geht die christliche Nächstenliebe hervor, daher kann auch das actuelle Hervortreten dieser Liebe die lästlichen Sünden tilgen. Vorzüglich zeigt sich aber die Nächstenliebe im Almosengeben und überhaupt in der Ausübung der Barmherzigkeit und Wohlthätigkeit. Daher wird auch diesen Tugenden in der h. Schrift eine sündentilgende Kraft beigelegt. So dem Almosen: *Eleemosyna ab omni peccato et a morte liberat et non patietur animam ire in tenebras.* *Tob. 4, 11; cf. 12, 9.* *Ignem ardenter extinguit aqua, et eleemosyna resistit peccatis.* *Ecclesiastic. 3, 33. cf. Dan. 4, 24.* Und der Wohlthätigkeit: *Beneficentiae et communionis nolite oblivisci, talibus enim hostiis promeretur Deus.* *Hebr. 13, 16; cf. 6, 10.* Ob aber das Almosengeben und überhaupt die Barmherzigkeit und Wohlthätigkeit eine sündentilgende Kraft erlange, das hängt von der Liebe und von der Gesinnung ab, mit welcher diese guten Werke verrichtet werden. Je mehr die Liebe gegen Gott das gute Werk beherrscht, und je mehr dasselbe durch die bußfertige Gesinnung den Character eines Genugthuungswerkes erlangt; desto eher werden die Sünden dadurch getilgt, und zwar die lästlichen Sünden schon unmittelbar, die schweren Sünden aber dadurch, daß der Sünder für die Gnade der Bekehrung disponirt wird und sich mit Gott versöhnt. *Bgl. Thom. 2. 2 qu. 32, art. 4.*

3. Durch Acte der contritio und der attritio. Da die contritio cum voto sacramenti die Todsünden tilgt, so tilgt sie auch die lästlichen Sünden, und zwar auch ohne dieses votum, da kein Gebot besteht, letztere zu beichten. Aber man hat gefragt, ob auch die attritio außerhalb des Bußsacramentes die

läßlichen Sünden tilge. Diese Frage muß ohne Zweifel mit Ja beantwortet werden, denn wenn das Concil erklärt, daß die läßlichen Sünden durch viele andere Mittel gesühnt werden können, so ist darunter sicher die attritio zu verstehen. Könnten dieselben durch die Attrition nicht vergeben werden; so würden sie nicht leichter, als die schweren Sünden vergeben werden, würden also in diesem Sinne aufhören, veniales d. h. läßlich, leicht zu erlassen zu sein. Dabei muß aber bemerkt werden, daß die attritio über die läßlichen Sünden bei einem Christen, der sich im Stande der heiligmachenden Gnade befindet, also den Habitus der caritas hat, sehr leicht zu einer contritio vorschreiten kann. Es wird also nach dieser sehr begründeten Ansicht bei Pönitenten, welche nur läßliche Sünden zu beichten haben, und mit guter Vorbereitung im Beichtstuhle erscheinen, immer der Fall eintreten, daß die läßlichen Sünden durch die contritio oder attritio vor der Beichte schon getilgt sind. Desungeachtet ist es aber doch nützlich, dieselben zu beichten (wie das Concil l. c. erklärt), theils wegen der Gnade des Sacramentes, theils wegen der Seelenleitung, theils Uebung der Demuth. Gury, comp. theor. moral. II. n. 457. Suarez, disp. 11, sect. 3, n. 18 in Thom. 3. qu. 87, art. 2.

Aus der bußfertigen Gesinnung fließen unter dem Beistande der göttlichen Gnade die Bußwerke hervor, insbesondere Beten, Fasten und andere äußerliche Abtötungen, Fastenungen, die geduldige Ertragung der demüthigen und körperlichen Leiden. Verbindet sich mit diesen und anderen guten und verdienstlichen Werken Haß und Verabscheuung der Sünden, werden sie sogar zu dem Zwecke unternommen, um Gott für die Sünden genug zu thun; so erlangen sie eben dadurch eine sündentilgende Kraft. Denn alsdann wird der Mensch von der Liebe der zeitlichen Dinge, von der sinnlichen Lust an derselben, abgezogen, er befreit sich von der unordentlichen Anhänglichkeit an dieselben, wendet sich dagegen mit Liebe und Ehrfurcht zu Gott hin und bietet ihm in dem Bußwerke einen Ersatz für seine Nachlässigkeit, ein Sühnopfer für seine Schuld an. Eben dadurch wird die läßliche Sünde getilgt. Dieser Wirkung wird selbst das demüthige Gebet um Vergebung der begangenen oder um Bewahrung vor zukünftigen Sünden nicht entbehren. Der heilige Augustinus (Serm. 252 de tempore) ermahnt die Gläubigen, vor dem Empfange der h. Eucharistie durch Bußwerke ihr Gewissen zu reinigen: *Unusquisque consideret conscientiam suam, et quando se aliquo crimine vulneratum esse cognoscet*

verit, prius orationibus, jejuniis vel eleemosynis studeat mundare conscientiam suam et sic Eucharistiam praesumat accipere. Vgl. Thom. 2. 2. qu. 147, art. 1. Suarez, disp. 11. sect. 1—3 in Thom. 3. qu. 87, art. 2, der sich sehr eingehend über diesen Gegenstand ausläßt.

4. Durch das h. Messopfer. Die sündentilgende Kraft desselben wird durch das Tridentinum angezeigt, wenn es das-selbe als ein wahres und eigentliches Sühnopfer bezeichnet, welches für die Sünden *et c.* der lebenden Gläubigen und für die in Christo Verstorbenen dargebracht wird. Das Tridentinum deutet auch an, daß der Sündenerlaß durch das h. Messopfer nicht unmittelbar erfolge, sondern dadurch, daß wir, wenn wir mit wahrem Herzen und rechten Glauben, mit Furcht und Ehrerbietung, mit reuiger und bußfertiger Gesinnung zu Gott hinzutreten, Barmherzigkeit erlangen und Gnade finden zu ge-legener Hülfe; daß der Herr, durch dieses Opfer versöhnt, die Gnade und das Geschenk der Buße gewährt und selbst unge-heure Verbrechen und Sünden erläßt. Trident. Sess. XXII. cap. 2, can. 3. Vgl. Lig. lib. 6, n. 311. Auch ist der ganze Ritus der Messe dazu angethan, um in den Herzen der Gläubigen Reue über die begangenen Sünden, Ehrfurcht, Dankbar-keit und Liebe gegen Gott zu erwecken, und viele Gebete in der Messliturgie haben zu ihrem Ziele, die Vergebung der Sünden, Reinigung der Seelen für die Gläubigen von Gott zu erslehen. Dahin gehören das Confiteor mit dem Misereatur und Indul-gentiam, die 2 Gebete beim Hinauffsteigen zum Altare: Aufer a nobis und Oramus te Domine per merita, die Gebete bei der Weihung des Brodes und des Weines, das Nobis quoque pecca-toribus, das Agnus Dei und Domine, non sum dignus. Wer mit wahrer Andacht, mit lebendigem Glauben im kirchlichen Geiste dem h. Messopfer beiwohnt, der wird durch die Kraft des Opfers und durch seinen Anschluß an die Liturgie der Kirche solche Tugendacte in sich erwecken, daß er durch dieselben die Vergebung läßlicher Sünden erlangt. Die sonntägliche Pflicht-messe kann und soll für jeden Gläubigen eine neue Frische und Wärme hervorrufen und ihn von den angeliebten Fehlern des wöchentlichen Alltagslebens reinigen. Aus dem nämlichen Grunde besprengt die Kirche an jedem Sonntage vor der Haupt-messe das gläubige Volk mit frisch gesegnetem Weihwasser.

5. Durch die Sacramentalien. Darunter verstehen wir alle äußerlichen Gegenstände, welche von unserer Kirche zum gottesdienstlichen öffentlichen und zu religiösem Privatge-

brauche zum Nutzen der Gläubigen geweiht werden, dann auch Gebete, Segnungen und Beschwörungen. Sie haben ihre heilsamen Wirkungen theils aus der Segensspendung und dem Gebete der Kirche, theils aus dem Glauben, dem Vertrauen, der Liebe und Zerflirbung desjenigen, der sie gebraucht. Der hl. Thomas entwickelt mit seiner meisterhaften Präcision die Gründe, weshalb den Sacramentalien eine sündentilgende Wirkung innenwohne. Er faßt in dieser Entwicklung Alles zusammen, was bisher über die Vergebung der lästlichen Sünden außerhalb des Bußakramentes gesagt ist. Deshalb mögen seine Worte am Schluß dieser Abhandlung als ein kurzes Résumé derselben einen Platz finden. „Ad remissionem venialis peccati non requiritur novae gratiae infusio, sed sufficit aliquis actus procedens ex gratia, quo aliquis detestetur peccatum veniale vel explicite vel saltem implicite, sicut cum aliquis ferventer movetur in Deum. Et ideo tri plici ratione aliqua causant remissionem venialium peccatorum; uno modo, inquantum in eis infunditur gratia, quia per infusionem gratiae tolluntur venialia peccata. Et hoc modo per Eucharistiam et extremam unctionem et universaliter per omnia sacra menta novae legis, in quibus confertur gratia, peccata venialia remittuntur. Secundo, inquantum sunt cum aliquo motu detestationis peccatorum; et hoc modo confessio generalis, tunc pectoris et oratio dominica operantur ad remissionem peccatorum. Nam in oratione dominica petimus: Dimitte nobis debita nostra. Tertio modo, inquantum sunt cum aliquo motu reverentiae in Deum et ad res divinas; et hoc modo benedictio episcopalis, aspersio aquae benedictae, quaelibet sacramentalis actio, oratio in Ecclesia dedicata, et si aliqua alia sunt hujusmodi, operantur ad remissionem venialium peccatorum. Unter den Sacramentalien muß aber jenen eine ganz vorzügliche sündentilgende Kraft beigelegt werden, welche gerade zu diesem besonderen Zwecke angeordnet sind, nämlich dem Weihwasser, dem vom Priester gesprochenen Misereatur und Indulgentiam, dem Confiteor und dem Vater unser wegen der fünften Bitte. Daher das öftere Sprengen des Weihwassers beim Gottesdienste und als Privatgebrauch der Gläubigen. Die heilsame und sündenreinigende Wirkung der Sacramentalien hängt aber von der habituellen und actuellen Verfassung, insbesondere von der Demuth, Liebe und Herzenszerflirbung desjenigen ab, der diese Sacramentalien gebraucht oder empfängt, Scavini, theol. moral. III. n. 47. Suarez disp. 12, sect. 1 et 2 in Thom. 3. qu. 87, art. 4,

6. Zum Schluße möge noch die Frage ihre Erledigung finden, wie wir uns den Erlaß der läßlichen Sünden bei einem Menschen zu denken haben, der mit solchen Sünden behaftet aus diesem Leben tritt? Einige Theologen sind der Meinung gewesen, der vollständige Sündenerlaß eines im Stande der Gnade sterbenden Menschen finde noch in diesem Leben statt, und zwar durch die *gratia finalis*, vermöge welcher im letzten Augenblicke des Lebens alle Schuld von Gott erlassen werde, oder, wie Andere wollen, dadurch, daß der Mensch am Ende seines Lebens thue, was er vermöge, und sich dadurch den Sündenerlaß verdiente. Thue er nicht, was er vermöge, so sündige er schwer und stürze sich in die Hölle. Diese Meinungen sind willführlich, oder, um uns des Ausdruckes des hl. Thomas zu bedienen, *frivol*. — Andere Theologen, wie Medina, Gabriel und anfänglich der hl. Thomas, der seine Behauptung später retractirte, sind der Meinung, die läßlichen Sünden würden der Schuld nach durch die Strafen des Fegefeuers geführt, und zwar wie der hl. Thomas (Appendix, qu. 2 art. 4) erklärt, durch die in etwa freiwillige Strafe, welche durch die Kraft der Gnade jede Schuld zu sühnen vernöge. Allein auf diese Weise würde das Fegefeuer zu einem Orte oder zu einer Anstalt werden, worin man sich noch heiligen und mittelst der Gnade sich noch etwas verdienen könnte, was der richtigen Vorstellung von der diesseitigen und jenseitigen Welt widerspricht. Die Theologen Scotus und Albertus meinen, Gott vergebe die läßlichen Sünden unmittelbar nach dem Tode wegen der vorhergegangenen Verdienste. Dann erkennt man aber keinen Grund, warum Gott diese Verzeihung nicht sogleich nach den Verdiensten gewährt habe. Die Frage wird sich leichter beantworten, wenn wir uns die Natur der läßlichen Sünde vergegenwärtigen. Die läßliche Sünde ist eine Abwendung von Gott, aber nur eine momentane, welche die habituelle Vereinigung mit Gott nicht hindert und aufhebt; sie ist eine unordentliche Liebe zu den Creaturen, neben welchen aber Gott habituell über Alles geliebt wird. Sobald nun durch einen entgegengesetzten Act die Seele sich wiederum mit ganzer Kraft zu Gott hinwendet und die Unordnung in ihrer Liebe zu den Geschöpfen aufhebt, tritt die Reinigung der läßlichen Sünde ein. Denken wir uns nun einen Christen, der in der heiligmachenden Gnade stirbt und in die andere Welt tritt. Die vom Körper getrennte Seele erkennt sofort durch das, ihr eigene durch die Verbindung mit dem Körper und in dem diesseitigen Leben so vielfach gehemmte Licht ihre ganze sittliche Beschaffenheit, ihr

Wille, durch die Lust zum Bösen nicht mehr gefesselt, strebt einzig nach Gott, ihrem letzten Ziel und Ende, sie empfindet Neue, Haß und Verabscheuung über jeglich lästliche Sünde, sie liebt Gott über Alles, und durch diese ersten Acte beim Eintritte in die andere Welt erwirkt sie sofort, fast naturgemäß, die Tilgung der lästlichen Sünden hinsichtlich ihrer Schuld. Es erübrigत noch, daß sie im Fegefeuer die Strafe für dieselben und für alle übrigen noch nicht völlig abgeüßten Sünden erleide. Das Fegefeuer ist also kein Ort zur Tilgung der Sündenschuld, sondern zur Abüßung der zeitlichen Sündenstrafen. Diese Erklärung stimmt mit der späteren Ansicht des hl. Thomas überein, welche er in seiner Abhandlung *de malo*¹⁾ vertritt. Vgl. Oswald, *Eschatologie* S. 84—87. Scavini I. n. 927. Vorzüglich aber Suarez, *disput.* 11, *sect.* 4. in 3. Thom. *qu.* 87. *art.* 2: *Utrum poenitentia etiam sufficiat post hanc vitam ad peccata venialia tollenda.*

Zur Erklärung der Congregation der hl. Ablässe
ddo. 26. November 1880 über ihr Decret vom 13. April 1878
de non adscribendis ad confraternitates absentibus.

A. R. H.

Wie wohl sicher jedes kirchliche Blatt, so brachte auch die römische Zeitschrift: *Acta S. Sedis*, in compendium redacta et illustrata, im VI. Hefte ihres 13. Bandes den Wortlaut des obgedachten Erlasses vom 26. Nov. 1880; zum Unterschiede von den anderen Zeitschriften war jedoch sie in die Lage gesetzt, demselben einige geschichtliche nähere Bemerkungen über die Entstehung jenes vielbesprochenen *Decretes* vom 13. April 1878 und der Erläuterung ddo. 26. Nov. 1880, vorausschicken zu können. Diese sehr zweckdienlichen Bemerkungen sind übrigens nicht von der Redaction der gedachten *Acta*, sondern von zuständiger Seite, von Amts wegen, zur Sache gemacht worden, und werden von ihr daher auch als „*Animadversiones ex officio*“ angeführt und dem Texte des Erlasses vorangestellt. Sie lauten wie folgt: „Auf daß an der Erörterung der vorgelegten Fragen über die Einschreibung, die in den Verzeichnissen (in tabulis) der Bruderschaften und frommen Vereine zu geschehen hat, Nichts abgehe, ist von Amts wegen unter Anderem bemerkt worden, daß die römischen Päpste zu jeder Zeit sich die Bruderschaften und

¹⁾ Quaest. 7, art. 2, ad 9 et 17. cf. Sent. IV. dist. 12, qu. 1.